

PROTOKOLL SITZUNG AKP VOM 13.06.2018

Ort: Sitzungszimmer 075, Haus der Kantone in Bern

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger, Vorsitzender	Konkordatssekretär
Stefan Weiss	Präsident KLJV
Pascal Payllier	Vizepräsident KLJV
Thomas Freytag	Vizepräsident KLJV
Sabine Uhlmann	Co-Präsidentin FKE
Manfred Stuber	Präsident FKI
Beatrice Würsch	Präsidentin FKB
Dominik Lehner	Präsident KoFako
Annette Keller	Direktorin JVA Hindelbank, Gast
Diana Häfliger	JVA Hindelbank, Gast
Deborah Torriani	Protokoll

Entschuldigungen:

Beginn: 13.15 Uhr

Geschäft

1. Begrüssung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden zur AKP Sitzung. Die Traktandenliste wird ohne Änderung genehmigt.

2. Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 25.04.2018

Das Protokoll der AKP Sitzung vom 25.04.2018 wird genehmigt und verdankt.

3. Vorstellen der Resultate der Arbeitsgruppe Vollzugsplan und Vollzugsbericht

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Gäste Annette Keller, Direktorin JVA Hindelbank, Präsidentin der Arbeitsgruppe (nachfolgend AG) Vollzugsplan und Vollzugsbericht, und Diana Häfliger, Projektkoordinatorin & Projektassistenz.

Annette Keller stellt der AKP die Ergebnisse der Arbeiten der AG Vollzugsplan und Vollzugsbericht vor (vgl. Powerpoint Präsentation in der Beilage zum Protokoll sowie die Beilage 3a-3g der Sitzung).



Die Arbeiten der AG Vollzugsplan und Vollzugsbericht werden herzlich verdankt. Innert kurzen Zeit hat die AG ein einheitliches Raster eines ROS kompatiblen Vollzugsplans und Vollzugsbericht ausgearbeitet und in den Justizvollzugsanstalten bereits breit vernehmlasst. Das Ergebnis überzeugt sowohl inhaltlich als auch strukturell und die Vorlagen entsprechen allesamt den bundesrechtlichen und konkordatlichen Vorgaben. Die einheitlichen Raster und die Richtziele können in sämtlichen Justizvollzugsanstalten, in den Gefängnissen und in den Massnahmenzentren angewendet werden. Sie sind allerdings nicht übertragbar auf forensische Kliniken. Dieser Teilbereich wird Dominik Lehner, als Präsident der AG SMPM ggf. in seinen Projektauftrag aufnehmen.

Stefan Weiss merkt an, dass in der Praxis bei der Einweisung in eine Anstalt oftmals noch keine Risikoabklärung und keine Fallübersicht vorhanden seien, die in den Vollzugsplan übertragen werden könnten. Auch sei es oftmals schwierig abzuschätzen, wie lange die eingewiesene Person in der Anstalt verbleibt. Er empfiehlt, die Arbeit mit der eingewiesenen Person dennoch so früh wie möglich aufzunehmen und einen Vollzugsplan zu erstellen, welcher ggf. bei späterem Eingang der Risikoabklärung aktualisiert werden kann.

In diesem Sinne wird den Gefängnissen empfohlen bei abgeklärten ROS Fällen im vorzeitigen Vollzug oder im Vollzug von Kurzstrafen ebenfalls einen Vollzugsplan zu erstellen. Deborah Torriani wird eingeladen, die Leiter der Gefängnisse anlässlich des Fachaustausches vom 22. Juni 2018 entsprechend zu informieren.

Pascal Payiller wirft die Frage auf, ob der «Vollzugsplan kurz» nicht nur für Kurzstrafen bis zu 6 Monaten, sondern bis zu 12 Monaten verwendet werden könnte.

Die Teilnehmenden diskutieren im nachfolgenden über diese aufgeworfene Grundsatzfrage.

Aus praktischer und dogmatischer Sicht spricht im Grundsatz nichts dagegen. Die Verwendung des Vollzugsplans kurz für Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten würde allerdings den konkordatlichen Richtlinien widersprechen, konkret Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017, wonach bei einer Aufenthaltsdauer in der Vollzugseinrichtung von bis zu 6 Monaten, sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung konzentriert und demnach ein Vollzugsplan light ausgearbeitet wird.

Die AKP empfiehlt demnach, dass der «Vollzugsplan kurz» wie von der AG vorgeschlagen nur für Kurzstrafen bis zu 6 Monaten verwendet wird. Ab 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. Aufenthaltsdauer in der Vollzugseinrichtung wird unbeschleunigt der Vollzugsform (Normalvollzug, EM, HG) der lange Vollzugsplan verwendet, wobei die nicht benötigte Bereiche leer gelassen werden können. Den Kantonen wird empfohlen, die Ressourcen hierfür einzustellen und in die Mehrjahresplanung aufzunehmen, sodass die Anstalten ihren Auftrag wahrnehmen können. Es ist zu betonen, dass der Ressourcenbedarf für die Ausarbeitung der Vollzugsplan bereits seit der StGB Revision im Jahre 2007 besteht. Mit ROS wird der Ressourcenbedarf demnach nicht begründet, sondern akzentuiert.

Die FKB wird im Sinne des Übergangsmangements eingeladen, die Ergebnisse der AG Vollzugsplan und Vollzugsbericht in ihren Interventionsplan und Sozialbericht der Bewährungsdienste zu überführen und ebenfalls ein einheitliches Raster zu erarbeiten. Deborah Torriani wird die FKB hierbei gerne unterstützen.

**Auf Antrag der AG Vollzugsplan und Vollzugsbericht beschliesst die AKP:**

1. Das einheitliche Raster des Vollzugsplans, des «Vollzugsplans kurz» und des Vollzugsberichts in der Fassung vom 28. Mai 2018 wird genehmigt.
2. Die Erläuterungen zum Entwurf des einheitlichen Vollzugsplans und Vollzugsberichts vom 30. April 2018 sowie die Rückmeldung der Strafanstalten Lenzburg, Bostadel und Thorberg vom 25. Mai 2018 zum Vollzugsplan und zum Vollzugsbericht werden zur Kenntnis genommen und der Konkordatskonferenz vom 26.10.2018 vorgelegt.
3. Die AKP legt das einheitliche Raster des Vollzugsplans und des «Vollzugsplans kurz» und des Vollzugsberichts der Konkordatskonferenz vom 26.10.2018 zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019 vor. Sie beantragt, dass mit deren Beschluss die Konkordatskantone angewiesen werden sollen, den einheitlichen Vollzugsplan in ihren Justizvollzugsanstalten ab 1. Januar 2019 anzuwenden und gestützt darauf mit derselben Systematik ihre Vollzugsberichte auszuarbeiten.
4. Die Empfehlung der AG, dass für eine reibungslose und effiziente Implementierung des Vollzugsplans und des Vollzugsberichts den Justizvollzugsanstalten empfohlen wird, institutionspezifische Formulare und Wegleitungen auszuarbeiten, den Vollzugsplan in die kantonale IT-Systeme aufzunehmen und die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen, wird unterstützt.
5. Der Präsident der FKI wird beauftragt, die Implementierung der Vollzugspläne und der Vollzugsberichte in den Anstalten zu veranlassen und die konkordatlichen Fachkonferenzen entsprechend zu informieren.
6. Deborah Torriani wird beauftragt, zuhanden der AG Erläuterungen zum einheitlichen Vollzugsplan und Vollzugsbericht bis zum 15. September 2018 als allgemeine Wegleitung auszuarbeiten.
7. Der Präsident der FKI wird beauftragt, die Übersetzung der Richtziele in die notwendigen und üblichen Sprachen zu veranlassen und zu koordinieren; dafür liegt ein maximales Kostendach von CHF 5'000.-- vor.
8. Die AKP nimmt zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zu, dass der Vollzugsplan, der «Vollzugsplan kurz» und der Vollzugsbericht in der Fassung vom 28. Mai 2018 im Laufe des Jahres 2021 von der AG evaluiert und der Konkordatskonferenz im Herbst 2021 erneut zur definitiven Verabschiedung vorgelegt wird.
9. Die AG Vollzugsplan und Vollzugsbericht wird bis auf weiteres sistiert.
10. Die FKB wird eingeladen, der AKP im September 2018 ein Vorgehenskonzept und einen Zeitplan für die Ausarbeitung des Rasters für den Interventionsplan und den Sozialbericht vorzulegen.

Pause: 14h45-15h05 Uhr

Annette Keller und Diana Häfliger verlassen in der Pause die Sitzung.



4. Informationen des Vorsitzenden

4.1. Schlüsselübergabe-Zeremonie vom 11.05.2018 (Beilagen 4.1 a&b)

Am 11. Mai 2018 fand für den Präsidiumswechsel von RR Hansjürg Käser an Frau RR Karin Kayser- Frutschi eine symbolische Schlüsselübergabe in der Zentralschweiz statt. Dieser Schlüssel wurde von der JVA Thorberg speziell für diesen Anlass angefertigt.

Fotos der Übergabe-Zeremonie sind auf der Webseite des Konkordats unter der Rubrik Aktuelles aufgeschaltet: <http://konkordate.cmsbox.ch/aktuelles>.

4.2. Personelle Mutationen in den Konkordatskantonen

Werner Wicki, Leiter Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug Kanton Obwalden tritt Ende August 2018 in den Ruhestand. Seine Nachfolgerin, Frau Sonnie Burch-Chatti wird per 1. September 2018 die Leitung der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Obwalden übernehmen. Sie wird die Dienststelle bis Ende Jahr wie ihr Vorgänger in einem 90% Pensum leiten und ab 2019 auf 60% reduzieren.

4.3. Fachaustausch U-Haft NWI-CH (Beilage 4.3)

Am 22. Juni 2018 findet im UG Basel-Stadt ein erster Fachaustausch der Leiter der Gefängnisse statt. Es werden an diesem Anlass diverse Fragestellungen rund um die Untersuchungshaft thematisiert.

4.4. Bedarfsermittlung von mobile Basel vom 04.05.2018

Das Wohnheim mobile in Basel erkundigte sich beim Konkordatssekretariat nach dem Bedarf an geschlossenen Plätzen für Massnahmenklienten in Wohnheimen. Der Vorsitzende hat ihnen die in der «AG Versorgungskette psych. kranke Inhaftierte» erhobenen Zahlen weitergeleitet.

4.5. Forum Justizvollzug: Aufruf SKJV für Workshops in Bezug zu Standards

Der Vorsitzende informiert über den Aufruf des SKJV für Workshops in Bezug zu Standards für das im November 2018 stattfindende Forum Justizvollzug (ehemals Freiburger Strafvollzugstage).

Nach Diskussion wird festgehalten, dass das Konkordat die Standards der FKB durch Alex Kleiber sowie das einheitliche Raster des Vollzugsplans und des Vollzugsberichts durch Annette Keller unter diesem Titel vorstellen könnte. Der Vorsitzende wird dies dem SKJV entsprechend rückmelden und die betreffenden Personen anfragen.

4.6. Sitzung AG Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug der NKVF

Deborah Torriani informiert, dass sie an der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug vom 08. Juni 2018 als Vertreterin des Konkordatssekretärs teilgenommen habe. Das Pilotprojekt der NKVF und die einschlägigen internationalen Standards wurden vorgestellt und es fand ein Austausch zu den Problemfeldern im Bereich Gesundheitsversorgung statt.



Das Projektziel sei die Ausarbeitung von Standards und konkreten Empfehlungen für die Vollzugseinrichtungen. Die NKVF sei bereits in verschiedenen Vollzugseinrichtungen zu Kontrollbesuchen vorbei gegangen und habe bereits Beanstandungen zur Gesundheitsversorgung. Bis im Sommer 2019 werde die NKVF noch ca. 8-10 weitere Vollzugseinrichtungen zu Kontrollzwecken besuchen.

Im Konkordat NWI-CH besuchte die NKVF zu diesem Themenbereich bereits die JVA Grosshof 2011 und 2018, JVA Solothurn (Schöngrün) 2011, JVA Lenzburg 2012, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg 2013, Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans 2013, Gefängnisse der Kantonspolizei 2015, Regionalgefängnis Biel 2015.

Der Vorsitzende wirft relevante Frage der Kollektivversicherung von Personen ohne KVG in den Vollzugseinrichtungen auf. Es besteht diesbezüglich eine uneinheitliche Praxis in den Kantonen.

4.7. Ausserordentliche Konkordatskonferenz/Bedarfsplanung Konkordat NWI-CH

Der Vorsitzende informiert, dass die Konkordatspräsidentin eine koordinierte Bedarfsabklärung und Anstaltsplanung im Konkordat NWI-CH wünscht und hierfür im August 2018 eine ausserordentliche Konferenz einberufen wird. Das Konkordatssekretariat wird beauftragt, eine IST-Analyse der Plätze des Freiheitsentzugs in unserem Konkordat nach Regimen getrennt auszuarbeiten. Anlässlich der a.o. Konferenz soll gestützt auf die Resultate der IST-Analyse eine gemeinsame und koordinierte Haftplatzplanung erarbeitet werden.

Die IST Situationen sind in der SSED publiziert. Für die IST-Analyse in den Gefängnissen hat der Vorsitzende einen standardisierten Fragebogen an sämtliche Leiter der Gefängnisse zur Beantwortung bis Ende Juni 2018 zugestellt.

5. AG Standards für den progressiven Massnahmenvollzug für psychisch kranke Straftäter im NWI-CH (AG SPMP)

Dominik Lehner stellt den Entwurf des Projektauftrages vor (Beilage 5a-5e). Der Projektauftrag wird im Plenum besprochen und ergänzt. Deborah Torriani wird eingeladen, den Entwurf des Projektauftrages entsprechend zu ergänzen.

6. EM: Wie kann EM im Vollzugsregime von Art. 80 StGB angewendet werden

Der Vorsitzende informiert über die Anfrage des VZ Klosterfiechten (Mail Daniel Beyeler vom 15.02.2018), ob EM als sog. «andere geeignete Einrichtung» i.S.v. Art. 80 Abs. 2 StGB gilt und auch in Verbindung mit dem Vollzug nach Art. 80 StGB zur Anwendung gelangen kann.

Es besteht keine einheitliche Praxis.

Pause: 16.20-18.00



7. Revision Richtlinien

Deborah Torriani und Stefan Weiss haben die nachfolgenden Richtlinien mit Blick auf die StGB Revision und die Einführung von ROS revidiert (sog. indirekte Änderungen). Es handelt sich fast ausschliesslich um redaktionelle Änderungen. Die AKP beschliesst, die revidierten Richtlinien der Konkordatskonferenz deshalb als B-Geschäft zur Kenntnis vorzulegen.

7.1. Richtlinie Bewährungshilfe (SSED 08.0)

Die Richtlinie wird direkt am Bildschirm redaktionell geändert.

Die FKB wird eingeladen, zur Frage der Aufhebung der Richtlinie Bewährungshilfe Stellung zu nehmen, da die Richtlinie teilweise veraltet bzw. nicht mehr aktuell ist.

7.2. Richtlinie RIPOL (SSED 16.0)

Die Richtlinie wird direkt am Bildschirm redaktionell geändert und verabschiedet.

7.3. Richtlinie Opferinformationsrecht (SSED 17bis.0)

Die Richtlinie wird direkt am Bildschirm redaktionell geändert und verabschiedet.

7.4. Richtlinie bedingte Entlassung (SSED 19.0)

Die Richtlinie wird direkt am Bildschirm redaktionell geändert und verabschiedet.

8. Verschiedenes

Dominik Lehner informiert aus Strassbourg, dass die Empfehlung betreffend Kinder von Gefangenen adaptiert und nunmehr umgesetzt werden sollen, was erfreulich ist. Ebenso werden die Empfehlungen zur Wiedergutmachung bzw. «restaurative justice» in Kraft gesetzt, welche die Empfehlung zur Mediation ersetzen.

Des Weiteren informiert er, dass der Kommentar zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (REC) überarbeitet wurden, die «prison rules», die «Mandela rules» werden demnächst teilrevidiert und an die Empfehlungen der CPT zur Einzelhaft und an die Rechtsprechung des EGMR angepasst.

Die nächste Sitzung der AKP findet am 12. September 2018 in Bern statt.

Sitzungsende: 17.45 Uhr

Die Protokollführerin:
sig. Deborah Torriani

Deborah Torriani
27.06.2017